

Beschluss vom 2. Juni 2026

**Kleine Anfrage 2026/8**  
**betreffend «Drohende Mehrkosten durch Ukraine-Statuswechsel: Wer zahlt die Rechnung ab 2027?»**

In ihrer Kleinen Anfrage vom 24. März 2026 wendet sich Kantonsrätin Andrea Müller mit diversen Fragen betreffend den geplanten Statuswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine an den Regierungsrat. Ab dem Jahr 2027 sollen diese in der Sozialhilfe den Schweizer Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Gleichzeitig plant der Bund, seine finanzielle Beteiligung zu reduzieren. Gemäss Schätzungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sei mit erheblichen Mehrkosten für die Kantone und Gemeinden zu rechnen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

- 1. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet der Regierungsrat für den Kanton Schaffhausen ab 2027 aufgrund dieser Regelung?*

Personen mit Schutzstatus S haben gemäss Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) nach fünf Jahren Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung B. Die Aufenthaltsbewilligung bleibt dabei an den Schutzstatus geknüpft; wird dieser aufgehoben, erlischt die Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 46 Abs. 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 1 [AsylV 1]; SR 142.311) automatisch auch.

Schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung erhalten analog zu Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen reduzierte Sozialhilfeleistungen (Asylsozialhilfe). Diese liegen gemäss Art. 82 Abs. 3 AsylG unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung (Sozialhilfe). Für die Ausrichtung und Bemessung der Asylsozialhilfe und Sozialhilfe sind die Kantone zuständig. Im Kanton Schaffhausen richtet sich die Höhe der materiellen Unterstützung nach den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Asylsozialhilfe und Sozialhilfe.

Der Bund entschädigt die Kantone für ihre Aufwände in Zusammenhang mit der Unterbringung, Betreuung, medizinischen Grundversorgung und materiellen Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S mittels Ausrichtung der Globalpauschale 1b (GP1b). Für Personen mit Schutzstatus S, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, beginnt die Auszahlung der GP1b ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und endet spätestens fünf Jahre nach der Erteilung des Schutzstatus S. Für den Kanton Schaffhausen beträgt die GP1b im laufenden Jahr 1'529.77 Franken pro Monat. Die GP1b ist per se nicht kostendeckend, sondern als Kostenbeteiligung konzipiert.

Mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Schutzgewährung haben schutzbedürftige Personen nach geltendem Recht Anspruch auf die gleichen Sozialhilfeleistungen wie die einheimische Bevölkerung beziehungsweise wie die übrige ausländische Bevölkerung mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 82 Abs. 3 AsylG e contrario). Da die Ansätze für die Sozialhilfe deutlich höher liegen als jene in der Asylsozialhilfe, entstehen ab 2027 Mehrkosten für die Kantone. Gemäss den Berechnungen des kantonalen Sozialamtes dürften sich die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten für Personen mit Schutzstatus S, die 2022 eingereist sind und ergo im Jahr 2027 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, ab dem Jahr 2027 auf rund 1,3 Mio. Franken belaufen.

Gemäss Art. 24 Abs. 3 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2 [AsylV2]; SR 142.312) ist vorgesehen, dass der Bund den Kantonen für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung während längstens fünf weiteren Jahren nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung die Sozialhilfekosten mittels einer halben Globalpauschale GP2 vergütet. Nach Inkrafttreten des vom eidgenössischen Parlament am 20. März 2026 verabschiedeten Entlastungspakets 2027 (EP 27) erhalten die Kantone für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung jedoch keine GP2 mehr, da die Subventionsdauer für die Abgeltung der Sozialhilfekosten für alle Personen aus dem Asylbereich auf fünf Jahre reduziert wird. Neben den zu erwartenden Mehrkosten aufgrund des Wechsels von der Asylsozialhilfe in die Sozialhilfe drohen den Kantonen damit zugleich Mindereinnahmen aufgrund des Wegfalls der Vergütung der GP2 (siehe auch die Ausführungen zur Frage 5).

## *2. Wie verteilen sich diese Mehrkosten voraussichtlich auf Kanton und Gemeinden?*

Die Aufwendungen für die Asyl- und Flüchtlingsbetreuung werden grösstenteils durch die Globalpauschalen des Bundes gedeckt. Da diese jedoch per se nicht vollständig kostendeckend sind, entsteht ein jährliches Defizit. Dieses wird gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. c SHEG über das Lastenausgleichsverfahren (LAV) im Sozialbereich verrechnet. Der Aufwandüberschuss wird, nach Abzug des Kantonsbeitrags von 25 Prozent, anteilmässig nach Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. Die aufgrund der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für Personen mit Schutzstatus S für das Jahr 2027 erwarteten Mehrkosten gehen somit zu 25 Prozent (ca. Fr. 325'400) zulasten des Kantons und zu 75 Prozent (ca. Fr. 976'100) zulasten der Gemeinden.

## *3. Wie viele Personen im Kanton Schaffhausen dürften von dieser Umstellung betroffen sein?*

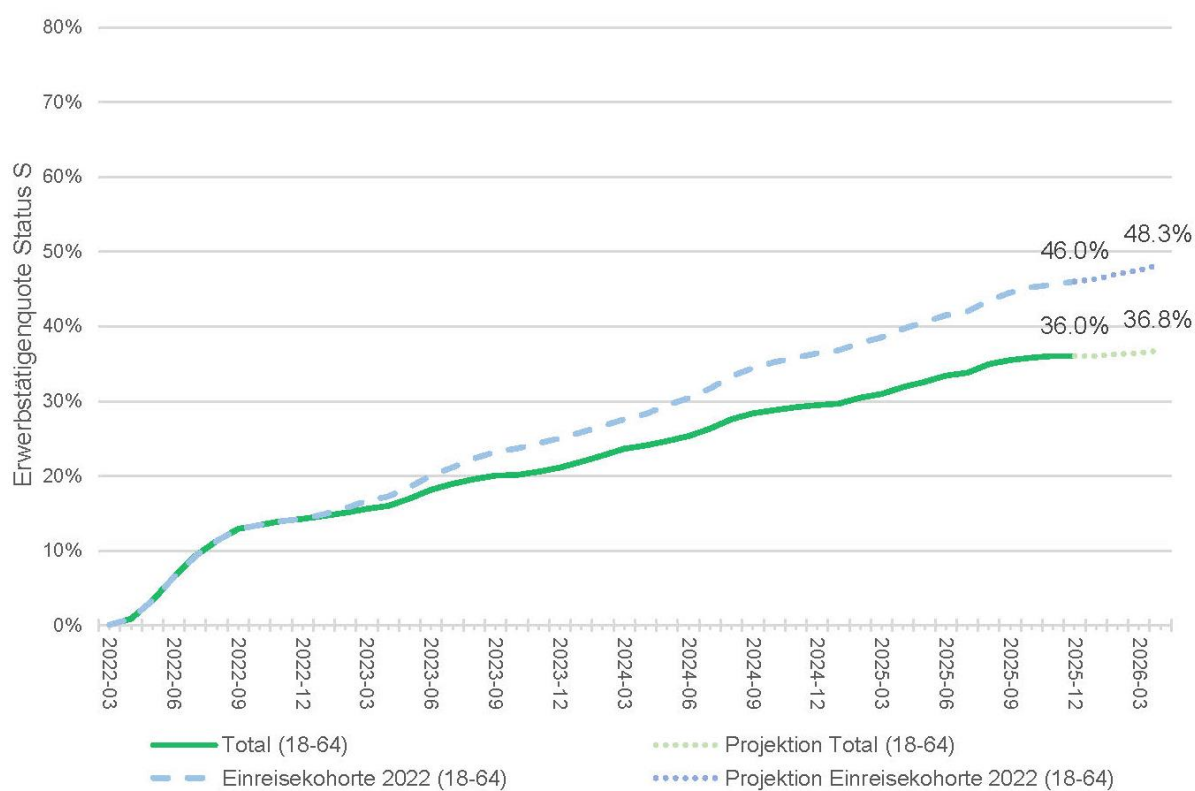
Von den insgesamt 675 Personen mit Schutzstatus S, die derzeit durch das kantonale Sozialamt unterstützt werden, werden im Jahr 2027 theoretisch 420 Personen aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung und damit auf Sozialhilfe haben. Die Zahl der tatsächlich betroffenen Personen wird geringer sein, da ein Teil der Personen aus der be-

troffenen Einreisekohorte aufgrund Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Rückkehr oder Kantonswechsel im Kanton Schaffhausen keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe haben wird. So konnten im Jahr 2025 beispielsweise 44 Personen aus der Einreisekohorte 2022 von der Sozialhilfe abgelöst werden. Unter der Annahme eines ähnlichen Verlaufs bis Ende 2027 ist von rund 330 Personen auszugehen, die 2027 tatsächlich von der Umstellung (Erteilung Aufenthaltsbewilligung und Anspruch auf Sozialhilfe) betroffen sein werden.

#### 4. Welche Annahmen trifft der Regierungsrat hinsichtlich der Erwerbsquote dieser Personen bis 2027?

Von den insgesamt 71'762 Personen mit Schutzstatus S, welche sich per Ende 2025 in der Schweiz aufhielten, waren deren 44'832 im erwerbsfähigen Alter (18–64 Jahre). Davon waren wiederum 16'146 Personen erwerbstätig, was einer Erwerbstätigenquote von 36 Prozent entspricht. Bei den Schutzsuchenden, die sich seit 2022 in der Schweiz befinden, liegt die Erwerbstätigenquote bei 46 Prozent. Im Kanton Schaffhausen betrug die Erwerbstätigenquote der betreffenden Einreisekohorte per Ende 2025 36,9 Prozent und lag damit unter dem Schweizer Mittelwert.

**Abbildung 2:** Entwicklung der Erwerbstätigenquote (18-64)



Quelle: Asylstatistik – Stand vom 31.12.2025 (Statistikdienst)

Der Bundesrat hatte am 28. Mai 2025 für jene Personen mit Schutzstatus S, welche seit mindestens drei Jahren in der Schweiz leben, eine gesamtschweizerische Erwerbstätigenquote von 50 Prozent bis Ende 2025 als Ziel festgelegt. Der Kanton Schaffhausen erreichte per Ende 2025 den Toleranzbereich des spezifisch für den Kanton Schaffhausen festgelegten Zielwerts (41 %). Für das Jahr 2026 gab der Bundesrat erneut einen Zielwert von 50 Prozent vor. Aktuell geht der Regierungsrat davon aus, dass der Bundesrat auch für das Jahr 2027 an einer Zielerwerbstätigenquote von 50 Prozent für Personen, welche sich seit mindestens drei Jahren in der Schweiz befinden, festhalten wird. Parallel dazu besteht die Vorgabe, die Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S generell zu steigern.

*5. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem teilweisen Rückzug des Bundes konkret für den Kanton Schaffhausen?*

Mit dem EP 27, insbesondere aufgrund der Massnahme 37 «Harmonisierung der Abgeltungsdauer für Integrationspolitik auf 5 Jahre», entfällt – vorbehaltlich eines Referendums – zukünftig die Auszahlung der GP2 für Personen mit Schutzstatus S nach fünf Jahren Aufenthalt. Dies führt zu geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von rund 2,0 Mio. Franken für den Kanton Schaffhausen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Massnahme 37 nicht nur Personen mit Schutzstatus S betrifft, sondern auch vorläufig aufgenommene Personen sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Die Verkürzung der Auszahlungsdauer von bislang sieben auf fünf Jahre für diese Personengruppen führt für den Kanton Schaffhausen zu weiteren Mindereinnahmen von jährlich rund 430'000 Franken. Somit hat der teilweise Rückzug des Bundes aus der Finanzierung ab dem Jahr 2027 jährliche Mindereinnahmen in der Höhe von rund 2,43 Mio. Franken zur Folge. Das dadurch verursachte Defizit in der Asylrechnung wird sich in den Folgejahren weiter erhöhen und in den Jahren 2028 und 2029 voraussichtlich 3,88 Mio. Franken respektive 4,36 Mio. Franken betragen.

Unter Verweis auf die Ausführungen zur Frage 1 ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach heutiger Gesetzgebung (unabhängig vom EP 27) die GP1b nur in den ersten fünf Jahren nach Erteilung des Schutzstatus S ausbezahlt wird. Damit fallen im Jahr 2027 einnahmeseitig voraussichtlich weitere rund 4,1 Mio. Franken weg. Das Defizit in der Asyl- und Flüchtlingsbetreuung wird sich entsprechend um diesen Beitrag erhöhen. Diese Mindereinnahmen sind jedoch nicht auf das EP 27 zurückzuführen.

*6. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf bei den kantonalen Regelungen zur Sozialhilfe, um die Kostenentwicklung zu steuern?*

Der Regierungsrat beobachtet die Kostenentwicklung im Sozialbereich sowie die drohenden Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Entlastungspakets EP 27 mit Sorge. Die direkten Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates auf diese Entwicklungen sind jedoch eng begrenzt.

Der Regierungsrat hatte sich im Rahmen der Vernehmlassung zum EP 27 klar gegen die vom Bund vorgeschlagene, und von der Bundesversammlung letztlich beschlossene, Kürzung der Auszahlungsdauer der GP2 ausgesprochen. Der Regierungsrat begrüsst in diesem Zusammenhang die auf Bundesebene laufenden Überlegungen, Art. 3 Abs. 1 AsylV2 derart anzupassen, dass die Kantone die Höhe der Unterstützungsleistung für Personen mit Schutzstatus S und einer Aufenthaltsbewilligung selber festlegen können. Dies würde dem Kanton die Möglichkeit einräumen, Personen mit Schutzstatus S und einer Aufenthaltsbewilligung trotz Vorhandenseins einer ebensolchen weiterhin im Rahmen der Asylsozialhilfe unterstützen zu können. Da das kantonale Sozialhilfegesetz derzeit keine Regelung vorsieht, wonach an Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung eine niedrigere Sozialhilfe als an die einheimische Bevölkerung ausbezahlt werden kann, wäre hierfür jedoch erst eine entsprechende Gesetzesanpassung notwendig. Da sich im Kanton Schaffhausen die Höhe der materiellen Unterstützung nach den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe und nach den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Asylsozialhilfe und Nothilfe richtet, wäre als weitere Möglichkeit zur Kostensenkung eine Anpassung ebendieser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe denkbar. Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) liegt gemäss Art. 25 Abs. 3 SHEG in der Kompetenz des Kantonsrates. Eine Abweichung von den Empfehlungen der SODK und der SKOS betreffend die Höhe des GBL würde der interkantonalen Harmonisierung jedoch entgegenlaufen und steht auch im Widerspruch zum Anliegen der Schaffhauser Gemeinden, die Schaffhauser Richtlinien stärker an die SKOS-Richtlinien anzupassen.

Von allfälligen Kürzungen in diesen beiden Richtlinien wären jeweils alle vom Dokument betroffenen Personengruppen betroffen. Konkret würden Anpassungen in den Sozialhilfe-Richtlinien dazu führen, dass damit auch Schweizerinnen und Schweizern in der Sozialhilfe sowie Ausländerinnen und Ausländer ausserhalb des Asylsystems betroffen wären.

*7. Welche Massnahmen sind vorgesehen, um die Erwerbstätigkeit der Betroffenen zu erhöhen und damit die Sozialhilfekosten zu reduzieren?*

Das kantonale Sozialamt ist während den ersten sieben Jahren nach der Einreise nicht nur für die materielle Unterstützung, sondern auch für die individuelle Integrationsförderung von Personen aus dem Asylbereich sowie für Personen mit Schutzstatus S zuständig. Das Ziel besteht unter anderem darin, die Betroffenen schnell und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierzu stehen dem Sozialamt verschiedene Massnahmen zur Verfügung, die bedarfs- und zielorientiert eingesetzt werden. Zu den wichtigsten Massnahmen zählen Sprachkurse und Jobcoachings. Das kantonale Sozialamt pflegt zur bestmöglichen Erfüllung seines Auftrags eine enge Zusammenarbeit mit dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), der Fach-

stelle für Integrations- und Migrationsfragen für die Region Schaffhausen (Integres), der Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung sowie weiteren Partnern. Aktuell läuft eine externe Überprüfung der Arbeitsintegration von Geflüchteten im Kanton Schaffhausen. Der Regierungsrat erhofft sich dadurch Hinweise auf mögliche Verbesserungspotentiale. Einzelne Massnahmen, welche zur Steigerung der Erwerbstätigenquote führen sollen, konnten bereits umgesetzt werden. So fand beispielsweise Ende März 2026 eine vom Bund und von verschiedenen kantonalen Stellen gemeinsam durchgeführte Informationsveranstaltung für potenzielle Arbeitgeber statt.

Schaffhausen, 2. Juni 2026

Der Staatsschreiber



Dr. Stefan Bilger